Geltendorf Lkr. Landsberg a. Lech

Erlensee 2. Änderung

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 80336 München

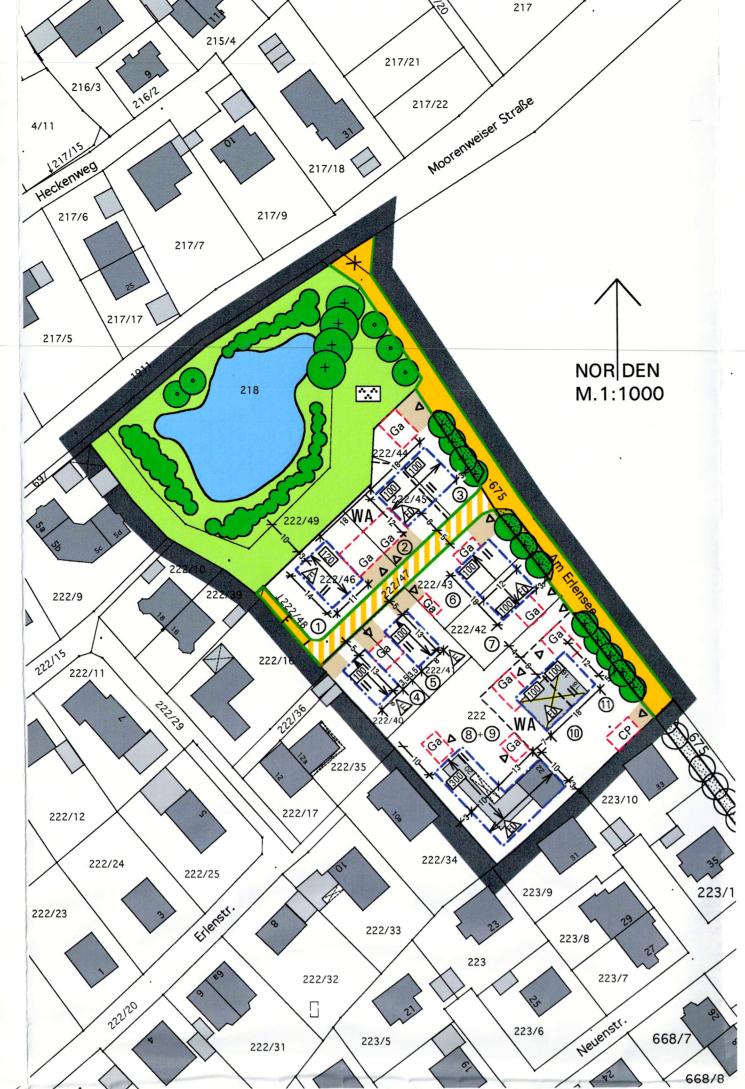
Az.: 610-41/2-45 Bearb.: Wi/Fr/Na

Plandatum

16.06.2005 22.09.2005

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.



Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

4.1 ———— Baugrenze

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 der BayBO sind ein-

Nur Einzelhausbebauung zulässig. 4.2

Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.

4.3 Die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wird auf eine Wohneinheit je 250 gm Grundstücksfläche begrenzt.

5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

5.1 Stellplätze sind nachzuweisen gemäß gemeindlicher Satzung.

5.2 Ga

5.3 Garagen sind nur zulässig innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen). Sie sind gleichermaßen als offene wie als geschlossene Garagen zulässig.

5.4 CP Offener Stellplatz mit Überdachung zulässig.

Fläche für Garagen

5.5 Soweit Garagen an seitlichen und/oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen festgesetzt sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben. Überdachte Durchgänge gelten als Teil der Garagen.

Bauliche Gestaltung

Die Fassaden von Gebäuden (Haupt- und Nebengebäuden und Garagen) sind mit verputzter Oberfläche oder Holzverschalung auszuführen und in hellen Farbtönen (Holz und Naturton) zu gestalten.

Fenster und Türen mit einer lichten Glasfläche von über 1,2 qm sind zu untertei-

Balkongeländer, Pergolen u. ä. Bauteile sind in Holz auszuführen.

Hauptgebäude und Garagen sind mit Satteldächern und mittigem First zu versehen. Für Nebengebäude und erdgeschossige Anbauten sind zusätzlich Pultdächer zulässig. An das Hauptgebäude angebaute Garagen können mit der Dachneigung des Hauptgebäudes versehen werden.

Hauptfirstrichtung

Fußweg

Straßenbegleitgrün

Straßenbegrenzungslinie

9 Grünordnung

9.2

200

öffentliche Grünfläche mit parkartiger Gestaltung

Baum vorhanden und zu erhalten

Baum zu pflanzen

Gehölze (Bäume und Sträucher) vorhanden und zu er-

9.3 Unbefestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Es ist mindestens ein Baum/ hochstämmiger Obstbaum je 200 gm Grundstücksfläche zu pflanzen.

9.4 Der als Straßenbegleitgrün ausgewiesene Schutzstreifen entlang des Ortsrandes ist vollflächig mit Bäumen und Sträuchern in artenreicher Mischung laut Artenliste zu bepflanzen.

9.5 Für Hecken, Sträucher und Bäume auf öffentlichen Flächen sowie, entsprechend textlicher Festsetzungen, auf privaten Grundstücksflächen sind folgende bodenständige Gehölze zu verwenden:

Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Bergulme, Feldulme, Bergahorn, Feldahorn, Hainbuche,

Eberesche, Traubenkirsche, Grauerle, Mandelweide, Saalweide

sowie alle Obstbäume als Hochstamm. Sträucher:

Hartriegel, Haselnuss, Wolliger Schneeball, Heckenkirsche, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Liguster, Holunder, gemeiner Schneeball, Wildrose.

9.6 Die nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.

9.7 Pflanzgüte für die zeichnerisch oder textlich festgesetzten Bäume und Sträucher

Hochstämme oder Stammbüsche (mind. 2 mal verpflanzt), Stammumfang mind. 16-18 cm.

Sträucher:

2 mal verpflanzt, Größe mind. 40-60 cm.

3.2 Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Baumaßnahme abzuheben, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Mieten von max. 1,5 m Höhe und max. 4 m Breite erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Belange der Wasserwirtschaft

4.1 Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die gemeindliche Abwasserkanalisation anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

4.2 Für die Versickerung nicht verunreinigten Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern.

Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Sickermulden aus Platzgründen nicht vewirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.

Bei einer unterirdischen Versickerungsanlage ist in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.

Ist eine Versickerung nicht möglich, so sind vor Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter auf den Baugrundstücken ausreichend bemessene Rückhalteeinrichtungen zu schaffen (z. B. unterirdische Wasserbehälter oder naturnah gestaltete Teiche o. ä.).

Bei der Planung und Ausführung der Niederschlagswasser-Beseitigungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt M 153 zu beachten.

4.3 Aufgrund der nahe gelegenen Drainagen ist mit staunassem Untergrund zu rechnen. Aus diesem Grund sind die Kellergeschosse in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten.

4.4 Von den Grundstücken Parzelle 1-3 darf anfallendes Niederschlagswasser von Dächern in den Erlensee eingeleitet werden. Eine Rückhalteeinrichtung ist vorzuschalten. Auf den Dachflächen darf kein Kupfer verwendet werden. Vor Einleitung in den Erlensee ist ein Kiesfilter zwischen zu schalten.

4.5 Vor Fertigstellung baulicher Anlagen muss die Trinkwasserversorgung gesichert

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 03.03.2005... gefasst und am 30.06.2005... ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 16.06: 2005.... hat in der Zeit vom 05:01. 2005.... bis 15:09.2005... stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 16.06.2005.... hat in der Zeit vom 28.07.2005... bis 15:09:2005... stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Geltendorf am 22.09.2005. gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 22.09.2005.... hat in der Zeit vom 30.09.2005... bis 07.11.2005... stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 2001.2005. wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 17.11.2005.... gefasst (§ 10 Abs. 1



Ш. Кениани (Willi Lehmann, Erster Bürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 24.41.2005...: dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.2.3.2005. in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).





(Willi Lehmann, Erster Bürgermeister)



GELIENDORF

Übersicht

NOR DEN

M.1:5000

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den Bebauungsplan "Erlensee" vom 31.05.2001 und die 1. Änderung vom 10.07.2003.

Art der Nutzung

2.1 WA Allgemeines Wohngebiet. Tankstellen sind unzulässig.

Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Ein Grenzanbau zu öffentlichen Flächen ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Fl.Nr. 222/44 Gemarkung Geltendorf. Versorgungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur auf privaten Grundstücken zulässig.

Maß der Nutzung

3.1 Bauliche Grundfläche als Höchstwert in qm, z. B. 100 gm

geschosse.

Überschreitungen sind nur zulässig durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen bis zur Obergrenze einer Verdoppelung der höchstzulässigen baulichen Grundfläche.

3.3 Die zulässige bauliche Grundfläche darf durch verglaste Anbauten (sog. Wintergärten) um bis zu 15 qm überschritten werden. Dies ist unter Festsetzung A 3.2 anzurechnen.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert, z. B. zwei Voll-

3.5 Wandhöhe

3.4

Die zulässige Wandhöhe wird festgesetzt mit 6,20 m ab OK Fußboden EG.

3.6 Höhenlage der Gebäude

Hauptgebäude dürfen höchstens 0,3 m mit OK Rohfußboden über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet werden. Nebengebäude und Garagen sind mit OK Fußboden auf gleicher Höhe wie das angrenzende natürliche Gelände zu errichten.

Kniestock

Über dem oberen Vollgeschoss ist ein Kniestock auf eine konstruktive Pfette von 0,3 m beschränkt.

Die Dachneigung ist folgendermaßen festgesetzt:

Bei Hauptgebäuden mit zwei Vollgeschossen: 30°-35° und bei Hauptgebäuden mit einem Vollgeschoss oder Erdgeschoss mit oberem Vollgeschoss: 40°- 45. Garagen und Nebengebäude: 20°-25°.

Doppelhäuser und Garagen mit gemeinsamen Grenzanbau sind in gleicher Höhe und Dachneigung auszuführen.

Für Bedachungen sind kleinteilige Dachsteine, Ziegel und dgl. in roter oder naturroter Farbe zu verwenden.

6.5 Dacheinschnitte und -aufbauten

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Dachaufbauten sind nur auf Hauptgebäuden zulässig. Sie sind nur zulässig bis zu einem Drittel der Gebäudelänge.

Gauben sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Der Abstand zur Giebelwand bzw. Trennwand bei Grenzbebauung sowie untereinander muss mindestens 1,5 m betragen. Zwerchgiebel sind ab einer Dachneigung von 40° zulässig. Ihre Breite darf

3,0 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Giebelwand bzw. Trennwand bei Grenzbebauung muss mindestens 1,5 m betragen. Es ist ein Zwerchgiebel je Dachfläche zulässig.

Der First von Gauben und Zwerchgiebeln muss mindestens 1 m Höhenunter-

schied zum Hauptfirst aufweisen. 6.6 Dachüberstände sind, abgesehen von Balkonüberdachungen, auf höchstens 0,6 m an Giebel und Traufe begrenzt.

Untergeordnete bauliche Anlagen

7.1 Solarkollektoren sind nur in gleicher Neigung wie die jeweiligen Dächer zulässig.

7.2 Sendeanlagen für Mobilfunk sind auf den Dächern unzulässig.

7.3 Verglaste Anbauten (sog. Wintergärten) sind allgemein zulässig. Sie dürfen die Baugrenzen bis zu 2,5 m überschreiten, wenn die Abstandsflächen des Art. 6 der BayBO damit nicht überschritten werden.

Wintergärten können bei Doppelhäusern an der Nachbargrenze errichtet werden. Abstandsflächen grenzständiger Wintergärten auf Nachbargrund sind zulässig. Die Wand zum Nachbarn ist als massive Wandscheibe mit blechgedecktem Überstand und seitlichem Vorsprung von 0,2 m auszuführen.

Öffentliche Verkehrsfläche

8.2

öffentliche Verkehrsfläche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

(verkehrsberuhigter Bereich)

10 Befestigte Flächen und Einfriedungen

zu bewerten.

10.1 Abgrabungen und Aufschüttungen auf privaten Grundstücken sind unzulässig. Kellertreppen und übliche Lichtschächte sind nicht als Abgrabung in diesem Sinn

10.2 Der Fußweg gemäß Festsetzung A 8.3 ist wasserdurchlässig zu befestigen.

10.3 Wege, Zufahrten und Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig zu befestigen.

nicht einzufriedende Flächen (Garagenzufahrten)

10.5 An öffentlichen Flächen sind Einfriedungen als senkrechte, durchgehende Holzstaketenzäune bis zu einer max. Höhe von 1,2 m, gemessen von der Oberkante des nächstgelegenen Geh- oder Wohnweges, zugelassen.

Zwischen den Baugrundstücken sowie entlang des Ortsrandes sind Einfriedungen als sockellose Maschendrahtzäune bis 1,2 m mit Hinterpflanzungen zuge-

Aufzuhebende Grundstücksgrenze

Ordnungsnummern der Bauparzellen

Grundstücksgrenze geplant

Zäune sind sockellos und durchlässig für Kleintiere auszuführen.

Maßzahl in Metern, z. B. 12 m 11 /--12---

Hinweise

Grundstücke

Grundstücksgrenze vorhanden **—**O——

_____ 222

(2)

X - X - O X

Flurnummer, z. B. 222 Abzubrechende Gebäude

Wasserfläche

Öffentliche Grünfläche

Private Freiflächen

3.1 Die Gestaltung der unbebauten Flächen mit den festgesetzten Bepflanzungen ist mit einem Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.

Durch die östlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzung ist mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen. Diese können auch an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen auftreten. Sie sind in ortsüblichem Umfang hinzunehmen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind archäologische Funde nicht auszuschließen. Gemeindeverwaltung und Landesamt für Denkmalpflege sind 8 Wochen vor Beginn von Aushubarbeiten zu informieren. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG.

Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Kenntnis der Gemeinde altlastenfrei.

8 Die gemeindliche Stellplatz-Satzung liegt vor in der Fassung vom 03.11.1994.

blatt SW.I.18.19 © LVG Bayern

zugleichen.

Kartengrundlage:

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen aus-

vorgeschlagene Zufahrt zu Garagen und Grundstücken

Digitale Kartengrundlage gemäß amtlichem Kataster-

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Planfertiger:

Gemeinde: W. Kelinaun (Willi Lehmann, Erster Bürgermeister)